



Brüssel, den 9. Juli 2019  
(OR. en)

10641/2/19  
REV 2

LIMITE

JAI 749  
FREMP 88  
POLGEN 129  
AG 27  
ANTICI 8

## VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Standardmodalitäten für Anhörungen nach Artikel 7 Absatz 1 EUV

---

1. In Artikel 7 Absatz 1 EUV ist ein Verfahren vorgesehen, wonach der Rat feststellen kann, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 EUV genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht. Ferner ist darin vorgesehen, dass der Rat den betroffenen Mitgliedstaat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft.
2. Der Rat ist derzeit mit zwei derartigen Verfahren befasst, eines in Bezug auf Polen und eines in Bezug auf Ungarn.
3. Am 27. Februar 2018 hat die Kommission ein Verfahren gegen Polen eingeleitet. Anhörungen fanden auf den Tagungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 26. Juni, 18. September und 11. Dezember 2018 statt.
4. Am 12. September 2018 hat das Europäische Parlament ein Verfahren gegen Ungarn eingeleitet. Es hat bislang keine Anhörungen gegeben.
5. Die Festlegung von Standardmodalitäten für die Anhörungen nach Artikel 7 Absatz 1 EUV würde zur Straffung des Verfahrens beitragen und gleiche Ausgangsbedingungen für alle beteiligten Mitgliedstaaten und für die drei möglichen Fälle (begründeter Vorschlag einer Gruppe von Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission) schaffen.

6. Sobald der Rat solche Modalitäten angenommen hat, müsste der AStV jeweils vereinbaren, auf welchen Sachverhalt sich eine Anhörung erstreckt.
7. Die Antici-Gruppe hat den Entwurf von Standardmodalitäten in ihren Sitzungen vom 2. und 9. Juli erörtert. Der in der Anlage wiedergegebene Text enthält gegenüber der Anlage des Dokuments 10641/1/19 REV 1 redaktionelle Änderungen in den Nummern 5, 8, 11, 14, 17 und 20.
8. Daher wird vorgeschlagen, dass der AStV die Standardmodalitäten in der Fassung der Anlage zu diesem Vermerk billigt und dem Rat empfiehlt, dass er sie seinerseits auf seiner Tagung am 18. Juli 2019 billigt.

**Standardmodalitäten für Anhörungen im Rahmen von Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV**

1. Nach Artikel 7 Absatz 1 EUV gilt, dass der Mitgliedstaat, gegen den das Verfahren eingeleitet wird (der "betroffene Mitgliedstaat"), anzuhören ist, bevor der Rat letztendlich feststellt, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 EUV genannten Werte durch den Mitgliedstaat besteht, oder Empfehlungen an ihn richtet.
2. Da im Vertrag keine besonderen Modalitäten für Anhörungen nach Artikel 7 Absatz 1 EUV vorgesehen sind, werden im Folgenden Standardmodalitäten für Anhörungen festgelegt.

Anhörungsumfang

3. Auf welche Sachverhalte sich eine Anhörung erstreckt, wird vom AStV im Einklang mit dem Gegenstand des begründeten Vorschlags, durch den das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV ausgelöst wird, vereinbart.

Anordnung

4. Für den betroffenen Mitgliedstaat sind bis zu acht Sitze (in der Konstellation 3 + 2 + 3) vorgesehen. Es werden Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die Delegationsleiter der anderen Mitgliedstaaten am Haupttisch von einem Mitglied ihrer Delegation unterstützt werden können (in der Konstellation 2 + 3).

A. Im Fall eines begründeten Vorschlags eines Drittels der Mitgliedstaaten

5. Bei der ersten Anhörung wird der begründete Vorschlag von einem Vertreter der Mitgliedstaaten, die den Vorschlag unterbreitet haben, vorgestellt; dies sollte nicht mehr als 20 Minuten in Anspruch nehmen. Dem betroffenen Mitgliedstaat wird dann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; diese erste Stellungnahme sollte nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nehmen. Der betroffene Mitgliedstaat hat zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, auch in schriftlicher Form ausführlich Stellung zu nehmen. Die Kommission kann zu den Sachverhalten, die Gegenstand der Anhörung sind, Anmerkungen abgeben oder Informationen erteilen; dies sollte nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen. Anschließend ist eine Frage- und Antwortrunde nach den unter Nummer 8 festgelegten Regeln vorgesehen.  
Am Ende der Anhörung erhält der betroffene Mitgliedstaat die Gelegenheit, seine eigenen Ansichten und Bemerkungen vorzubringen; dafür ist keine zeitliche Begrenzung vorgesehen.  
Der Vorsitz zieht verfahrenstechnische Schlussfolgerungen. Eine inhaltliche Bewertung der Sachverhalte wird nicht vorgenommen.  
Der Ablauf etwaiger weiterer Anhörungen entspricht den Nummern 6 bis 10.

6. Zu Beginn jeder anschließenden Anhörung erhält ein Vertreter der Mitgliedstaaten, die den begründeten Vorschlag unterbreitet haben, die Gelegenheit, den aktuellen Stand bezüglich der Sachverhalte, die Gegenstand der Anhörung sind, zu schildern; dies sollte nicht mehr als 15 Minuten in Anspruch nehmen. Dem betroffenen Mitgliedstaat wird Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen; dies sollte nicht mehr als 20 Minuten in Anspruch nehmen.
7. Die Kommission kann zu den Sachverhalten, die Gegenstand der Anhörung sind, Anmerkungen abgeben oder Informationen erteilen; dies sollte nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen.
8. Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, zu jedem den Gegenstand betreffenden Sachverhalt höchstens zwei Fragen an den betroffenen Mitgliedstaat zu richten. Der Vortrag einer Frage sollte nicht mehr als zwei Minuten in Anspruch nehmen. Dem betroffenen Mitgliedstaat wird dann Gelegenheit gegeben, zu jeder Frage Stellung zu nehmen; die Antwort auf jede Frage sollte nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen. Bedarf es weiterer Klarstellungen, so können die Delegationen Anschlussfragen stellen – wiederum unter Einhaltung der zeitlichen Begrenzung von zwei Minuten. Der betroffene Mitgliedstaat erhält die Gelegenheit, auf die Anschlussfragen zu antworten sowie gegebenenfalls in schriftlicher Form ausführlicher Stellung zu nehmen.
9. Am Ende der Anhörung erhalten die Mitgliedstaaten, die den begründeten Vorschlag unterbreitet haben, die Gelegenheit, sich zu den vom betroffenen Mitgliedstaat vorgebrachten Punkten zu äußern; dies sollte nicht länger als 15 Minuten in Anspruch nehmen. Der betroffene Mitgliedstaat erhält die Gelegenheit, seine eigenen Ansichten und Bemerkungen vorzubringen; dafür ist keine zeitliche Begrenzung vorgesehen.
10. Der Vorsitz zieht verfahrenstechnische Schlussfolgerungen. Eine inhaltliche Bewertung der Sachverhalte wird nicht vorgenommen.

#### B. Im Fall eines begründeten Vorschlags des Europäischen Parlaments

11. In der ersten Anhörung unterrichtet der Vorsitz den Rat über seine Kontakte mit dem Europäischen Parlament im Zusammenhang mit dessen begründetem Vorschlag. Dem betroffenen Mitgliedstaat wird dann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; diese erste Stellungnahme sollte nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nehmen. Der betroffene Mitgliedstaat hat zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, auch in schriftlicher Form ausführlich Stellung zu nehmen. Die Kommission kann zu den Sachverhalten, die Gegenstand der Anhörung sind, Anmerkungen abgeben oder Informationen erteilen; dies sollte nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen. Anschließend ist eine Frage- und Antwortrunde gemäß Nummer 14 vorgesehen. Am Ende der Anhörung erhält der betroffene Mitgliedstaat die Gelegenheit, seine eigenen Ansichten und Bemerkungen vorzubringen; dafür ist keine zeitliche Begrenzung vorgesehen. Der Vorsitz zieht verfahrenstechnische Schlussfolgerungen. Eine inhaltliche Bewertung der Sachverhalte wird nicht vorgenommen.

- Der Ablauf etwaiger weiterer Anhörungen entspricht den Nummern 12 bis 16.
12. Zu Beginn jeder anschließenden Anhörung wird dem betroffenen Mitgliedstaat Gelegenheit gegeben, zu den Sachverhalten, die Gegenstand der Anhörung sind, Stellung zu nehmen; dies sollte nicht mehr als 20 Minuten in Anspruch nehmen.
  13. Die Kommission kann zu den Sachverhalten, die Gegenstand der Anhörung sind, Anmerkungen abgeben oder Informationen erteilen; dies sollte nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen.
  14. Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, zu jedem den Gegenstand betreffenden Sachverhalt höchstens zwei Fragen an den betroffenen Mitgliedstaat zu richten. Der Vortrag einer Frage sollte nicht mehr als zwei Minuten in Anspruch nehmen. Dem betroffenen Mitgliedstaat wird dann Gelegenheit gegeben, zu jeder Frage Stellung zu nehmen; die Antwort auf jede Frage sollte nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen. Bedarf es weiterer Klarstellungen, so können die Delegationen Anschlussfragen stellen – wiederum unter Einhaltung der zeitlichen Begrenzung von zwei Minuten. Der betroffene Mitgliedstaat erhält die Gelegenheit, auf die Anschlussfragen zu antworten sowie gegebenenfalls in schriftlicher Form ausführlicher Stellung zu nehmen.
  15. Am Ende der Anhörung erhält der betroffene Mitgliedstaat die Gelegenheit, seine eigenen Ansichten und Bemerkungen vorzubringen; dafür ist keine zeitliche Begrenzung vorgesehen.
  16. Der Vorsitz zieht verfahrenstechnische Schlussfolgerungen. Eine inhaltliche Bewertung der Sachverhalte wird nicht vorgenommen.

#### C. Im Fall eines begründeten Vorschlags der Kommission

17. In der ersten Anhörung stellt die Kommission ihren begründeten Vorschlag vor; dies sollte nicht mehr als 20 Minuten in Anspruch nehmen. Dem betroffenen Mitgliedstaat wird dann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; diese erste Stellungnahme sollte nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nehmen. Der betroffene Mitgliedstaat hat zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, auch in schriftlicher Form ausführlich Stellung zu nehmen. Anschließend ist eine Frage- und Antwortrunde nach den unter Nummer 20 festgelegten Regeln vorgesehen. Am Ende der Anhörung erhält der betroffene Mitgliedstaat die Gelegenheit, seine eigenen Ansichten und Bemerkungen vorzubringen; dafür ist keine zeitliche Begrenzung vorgesehen.  
Der Vorsitz zieht verfahrenstechnische Schlussfolgerungen. Eine inhaltliche Bewertung der Sachverhalte wird nicht vorgenommen.  
Der Ablauf etwaiger weiterer Anhörungen entspricht den Nummern 18 bis 22.
18. Zu Beginn jeder anschließenden Anhörung hat die Kommission die Möglichkeit, den aktuellen Stand bezüglich der Sachverhalte, die Gegenstand der Anhörung sind, zu schildern; dies sollte nicht mehr als 15 Minuten in Anspruch nehmen.

19. Dem betroffenen Mitgliedstaat wird Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen; dies sollte nicht mehr als 20 Minuten in Anspruch nehmen.
20. Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, zu jedem den Gegenstand betreffenden Sachverhalt höchstens zwei Fragen an den betroffenen Mitgliedstaat zu richten. Der Vortrag einer Frage sollte nicht mehr als zwei Minuten in Anspruch nehmen. Dem betroffenen Mitgliedstaat wird dann Gelegenheit gegeben, zu jeder Frage Stellung zu nehmen; die Antwort auf jede Frage sollte nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen. Bedarf es weiterer Klarstellungen, so können die Delegationen Anschlussfragen stellen – wiederum unter Einhaltung der zeitlichen Begrenzung von zwei Minuten. Am Ende der Anhörung erhält der betroffene Mitgliedstaat die Gelegenheit, auf die Anschlussfragen zu antworten sowie gegebenenfalls in schriftlicher Form ausführlicher Stellung zu nehmen.
21. Am Ende der Anhörung erhält die Kommission die Gelegenheit, ihre Ansichten zu vom betroffenen Mitgliedstaat vorgebrachten Punkten zu äußern; dies sollte nicht mehr als 15 Minuten in Anspruch nehmen. Der betroffene Mitgliedstaat erhält die Gelegenheit, seine eigenen Ansichten und Bemerkungen vorzubringen; dafür ist keine zeitliche Begrenzung vorgesehen.
22. Der Vorsitz zieht verfahrenstechnische Schlussfolgerungen. Eine inhaltliche Bewertung der Sachverhalte wird nicht vorgenommen.

### Ergebnis

23. Die verfahrenstechnischen Schlussfolgerungen werden im Protokoll über die Anhörung vermerkt. Außerdem fertigt das Generalsekretariat des Rates einen förmlichen Bericht an.

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

24. Bei Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV, die bereits vor der Festlegung der vorliegenden Standardmodalitäten für Anhörungen begonnen haben, gelten die Modalitäten der erreichten Verfahrensstufe.
25. Die Anwendung der Geschäftsordnung des Rates bleibt von diesen Standardmodalitäten unberührt.